**Öffentliche Bekanntmachung**

**Immissionsschutz**

**Eisenlegierungen Handelsgesellschaft mbH**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Die Eisenlegierungen Handelsgesellschaft mbH, Kremerskamp 16, 47138 Duisburg, beantragt bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke als zuständige Genehmigungsbehörde, die Genehmigung zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten (genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.12.3.1, des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)). Standort der Anlage ist Minden, Windmühlenstraße 32, Gemarkung Minden, Flur 38, Flurstück 46.

Mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag werden folgende Änderungen der Anlage beantragt:

- Erweiterung der Anlagenleistung

- Wegfall der Alligatorschere und der Kabelschälmaschine

- Betrieb einer Containerschere

- Nutzung zusätzlicher Bereiche der Freifläche zur Lagerung

- Erhöhung der Anschüttwände

- Betrieb eines zusätzlichen Sortierbaggers

- Anpassung der Betriebszeiten

Die Anlage der Eisenlegierungen Handelsgesellschaft mbH fällt unter Nr. 8.7.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG. Nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist durch eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG zu prüfen, ob für die Änderung der Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergibt, dass die Änderung der Anlage zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen zusätzlichen nachteiligenden Auswirkungen hinsichtlich der Lärm-, Staub-, Geruchs- und Erschütterungsimmissionen. Das Spektrum der gehandhabten Eisen- und Nichteisenschrotten wird nicht geändert. Weitere Umweltauswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, sind nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Im Auftrag

gez. Karolina Lücking